

91. Sitzung der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des DNK

TOP 7: Bericht zu EHLF

von

Wolfgang Karl Göhner

Regierungsdirektor

Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
- Der Datenschutzbeauftragte -
Koordinator für internationale Angelegenheiten

Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Designierter Vorsitzender des European Heritage Legal Forums (EHLF) und
Deutsches EHLF-Mitglied als bestellter Vertreter
- des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK),
- der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und
- des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA)

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK;
Geschäftsstelle)

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und
Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB) e. V.

Ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München (Kammer für Personalvertretungssachen,
Kammer für Disziplinarsachen) und am Bayerischen Finanzgericht München

Homepage: <http://w-goehner.de> (Jurisprudence, Monument Protection Laws, Publications)

Neueste Entwicklungen im EHLF

Ernennung des Berichterstatters zum designierten Vorsitzenden des EHLF – Eine Wertschätzung der vernetzenden und integrierenden Arbeit der AG Recht und Steuerfragen!

- Auf der 5. Vollversammlung des EHLF am 13. Oktober 2011 in Breslau / Polen wurde der Berichterstatter mit Wirkung vom Oktober 2012 zum Vorsitzenden des EHLF und Nachfolger von Dr. Terje Nypan gewählt.

Neueste Entwicklungen im EHLF

Sitzung des Sekretariats des EHLF am 27. März 2012 in München

- Am 27. März 2012 werden die Mitglieder des Sekretariats zu Ihrer jährlichen Sitzung – diesmal in der Landesstelle für Nichtstaatliche Museen in München – zusammentreffen.
- Auf der Tagesordnung stehen neben den aktuellen Entwicklungen im EU-rechtlichen Bereich, ein zukünftiges Engagement des EHLF als ständiges Mitglied in der EU Reflection Group, die Standardisierung (CEN) sowie die besonderen Anforderungen der EU-Gesetzgebung an die bayerische und deutsche Museumslandschaft.
- Im Rahmen der Sitzung wird ein Pressegespräch stattfinden, wie dies seit Konstituierung des EHLF in der Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel (fast) regelmäßig stattgefunden hat:
 - <http://www.presseclubmuenchen.de/veranstaltung-detail/events/kulturelle-traditionen-und-kulturelles-erbe-im-politischen-alltag-der-eu-das-european-heritage-legal-forum-ehlf-vernetzt-eu-komm.html> [deutsch],
 - [http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/1.166 - EHLF-Sekretariat - Sitzung vom 27.03.2012 - PresseClub - Programmhinweis - englisch.pdf](http://www.w-goehner.de/cms/uploads/media/1.166_-_EHLF-Sekretariat_-_Sitzung_vom_27.03.2012_-_PresseClub_-_Programmhinweis_-_englisch.pdf) [englisch].

Neueste Entwicklungen im EHLF

Mitarbeit des EHLF zur EU Reflection Group

- Vor dem Hintergrund der sogenannten „Brügger Erklärung“, die unter der damaligen belgischen EU – Ratspräsidentschaft am 09.12.2010 veröffentlicht worden sei, wurde die sog. „International Reflection Group ‚EU and Cultural Heritage‘“ als informelle, vorübergehende und vernetzende Plattform der Europäischen Spitzenorganisationen im Bereich des Kulturellen Erbes gegründet.
- Mitglieder sind 10 EU Mitgliedstaaten (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Deutschland [Heidi Schumacher], die Niederlande, Polen, Ungarn, Irland, Litauen, Belgien) and Norwegen. Beobachterstatus haben die Vertreter der bereits existierenden Netzwerke European Heritage Legal Forum (EHLF), Europarat, ICOMOS, HEREIN, Europa Nostra.
- Es geht im Kern um die Frage, wie die Belange des kulturellen Erbes in den verschiedenen EU-Politikbereichen, wie Energie, Umwelt etc., besser zur Geltung gebracht werden können.
- Die EU Kommission (DG Education and Culture) benannte bereits einen Referenten (Petar Miladinov) als Ständige Kontaktperson zum EHLF in Sachen neuer legislativer Vorschläge, welche u. U. das europäische bauliche und archäologische kulturelle Erbe berühren können.
- Die amtierende Vorsitzende der Reflection Group, Paulina Florjanowicz, Polen, schlug bereits vor, dass Petar Miladinov am Herbsttreffen des EHLF wohl in Zypern teilnehmen sollte.
- Das EHLF sollte dann jedenfalls in rechtlichen Zusammenhängen ständiger Ansprechpartner der EU Kommission (sog. "watchdog") sein.

HORIZON 2020 - Streichung der Kulturerbeforschung (Blatt 1)

- Mit dem 8. Forschungsrahmenprogramm „HORIZON 2020“ droht die bis hinein in das laufende 7. Forschungsrahmenprogramm auch für das bauliche und archäologische Erbe im Bereich der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich aufgestellte und praktizierte Kulturerbeforschung zu kollabieren!
- Jedenfalls im Vorschlag der Europäischen Kommission zum 8. FRP ist das europäische Kulturerbe überraschend komplett gestrichen.
- Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des EU-Vertrag und Art. 167 des EU-Arbeitsweisenvertrag wird insoweit keinerlei Beachtung gezollt. Die europäische Forschungspolitik würde so ohne jeglichen Bezug zu Kultur, kulturellem Erbe bzw. europäischer Forschung erfolgen.
- Das vorrangige Ziel auch der Europäischen Union, mit seinem gebauten und archäologisch überdauernden kulturellen Erbe auch einen wesentlichen Teil seiner europäischen und Identität gebenden wie stiftenden Basis zu erhalten und zu vertiefen, würde so in eklatanter Weise verfehlt!
- In der ersten Erörterung des 8. FRP im Rat der Europäischen Union wurde bereits von mehreren Mitgliedstaaten heftige Kritik an dieser verfehlten und schädlichen Streichung der Kulturerbeforschung geübt.

HORIZON 2020 - Streichung der Kulturerbeforschung (Blatt 2)

- Die Präsidentin des DNK, Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann MdL schloss sich in eigener Initiative der Forderung an, innerhalb des 8. FRP ein eigenständiges Kulturerbeforschungsprogramm mit einem angemessenen Budget (16 Euro-Cent / EU-Einwohner / Jahr) aufzulegen, um die großen Herausforderungen wie Klimawandel, Energieeffizienz und Rohstoffknappheit mit den nachhaltigsten Mitteln zu bewältigen.
- Im Bereich des baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes ist es eine überaus lohnende und dringend notwendige Aufgabe, die Aktivitäten der europäischen Institutionen, welche auf mittlere und längere Sicht dem "Sich zu Hause-Fühlen" bzw. dem "Sich wohl-Fühlen" der europäischen Bürger ergänzend zu den Politiken der Mitgliedstaaten und der Regionen vor Ort, in den Regionen, den Mitgliedstaaten wie auch im einenden Europa dienlich wären, zu unterstützen bzw. ggf. erst zu aktivieren. Dies gilt eben auch und besonders für den Bereich der Kulturerbeforschung.
- Die dem Arbeitsprogramm 2012 deutlich zu entnehmende rein ökonomische Brille und Handschrift muß auch angesichts der enormen Finanzkrise europäisches Bewußtsein entgegengestellt sein. Dies kann und wird sich ganz wesentlich "von unten nach oben" entwickeln, ausgehend von der "Heimat" vor Ort bis am Ende zur "Heimat Europa". An Letzterem zu mit zu arbeiten wäre auch angesichts der Europäischen Verträge Kernaufgabe der Europäischen Union.

EFRE – Berücksichtigung des Kulturellen Erbes (Blatt 1)

- Aktuell liegen Vorschläge der EU Kommission vom 06.10.2011 vor für
 - EU-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über EFRE, ESF und KF.
 - EU-Verordnung mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
- Auch hier wird sich die Präsidentin des DNK, Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann MdL, u. a. an die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wie an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Bitte wenden.
- Das DNK wird verlangen, dass das „kulturelle Erbe“ als wesentlicher Bestandteil des Europäischen kulturellen Erbes als solches in der Verordnung, insb. in den Zielsetzungen beider genannten Verordnungen in geeigneter Weise direkt benannt wird und nicht nur mittelbar im Zusammenhang mit Aspekten wie der Umwelt und auch ohne einen vorrangig touristischen Erfolgs- und Rechtfertigungsdruck.
- Gesamtziel: Umsetzung der in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV und Art. 167 AEUV festgelegten Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Europäischen baulichen wie archäologischen kulturellen Erbes führt dazu, dass Europa endlich als gemeinsame Heimat begriffen werden kann.

EFRE – Berücksichtigung des Kulturellen Erbes (Blatt 2)

- Zwischenziel: Das bauliche Erbe der Städte muss ohne räumliche Beschränkung als förderfähig anerkannt werden.
- Problem: Besonders im Anhang zu Art. 6 EFRE-Entwurf sind Indikatoren für das Kulturelle Erbe unter „Sozialstruktur“ Bewertungs- und Gewichtungsmaßstäbe vorgesehen, welche den Wert des Kulturellen Erbes allein nach der Zahl von Besuchern bemißt! Die Auswirkungen dieses allein an der Zahl von Besuchern und Touristen orientierten Maßstäbe auf das Kulturelle Erbe würde unweigerlich – sicher unbeabsichtigt - zu „Wertvernichtungen“ führen. Insoweit werden die Werte des „Sich-Wohl-Fühlens“ der Bürgerinnen und Bürger Europas, die ästhetische und historischen Werte de facto mit „0“ definiert.
- Solche Regelungen stehen weit außerhalb der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, welche auch die EU auf der Grundlage der v. e. Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV und Art. 167 AEUV in positiver und aktiver Weise mitbedenken muß.
- Jeder Nutzen, den Kulturelles Erbe für die Menschen und die Gesellschaften hat, verschwindet aus der Betrachtung und verschwindet dann leider zunehmend auch tatsächlich.
- Kulturelles Erbe darf aber nicht allein zur Unterhaltung werden, aber eigentlich nur für diejenigen, die gerade nicht am lokalen Ort des Kulturellen Erbes wohnen und leben. Eine Basis für ein zusammenwachsendes, stolzes und kräftiges einiges Europa kann und wird so nicht fortbestehen bzw. entstehen.

BauproduktenVO (KOM(2011) 101 endgültig)

- Nahezu drei Jahre nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine neue EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPV) vorgelegt hat, wurde diese nun in 2. Lesung am 28.02.2011 **im Rat angenommen**.
- Unterzeichnung und anschließende **Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (am 4. April 2011)** sind zwischenzeitlich erfolgt.
- Das neue Recht **gilt ab 01.07.2013**. Regelungen, die nötig sind, damit ab diesem Zeitpunkt Arbeitsfähigkeit in allen Bereichen hergestellt ist, treten schon 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.
- Gleichzeitig gilt **bis 30.06.2013 die Bauproduktenrichtlinie vollumfänglich weiter**. Das bedeutet, dass es bis dahin bei den bekannten Verfahren zur Erlangung der CE-Kennzeichnung bleibt.

BauproduktenVO (KOM(2011) 101 endgültig)

- Zudem sehen die in Art. 66 enthaltenen Übergangsbestimmungen folgendes vor, dass bis 30.06.2011
 - CE-gekennzeichnete Produkte über diesen Zeitpunkt hinaus vermarktet werden dürfen,
 - ausgestellte Konformitätsnachweise weiter verwendet werden dürfen,
 - ausgestellte europäische technische Zulassungen bis zum Ablauf ihres Geltungsdatums weiter verwendet werden dürfen.
- Im Übrigen arbeiten Bund, Länder und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) gemeinsam an den zur Durchführung der EU-BauPV nun möglichst zügig zu treffenden Maßnahmen.

BauproduktenVO (KOM(2011) 101 endgültig)

CE - Kennzeichnung

- Eine ggf. problematische Lücke zu Lasten der Denkmalpflege kann im Fehlen einer CE-Kennzeichnung liegen, wenn hierfür erforderliche Bauprodukte in Konflikt geraten mit der EU-Politik für einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, welche öffentliche Ausschreibungen erfordert.
- Allerdings erfordert öffentliche Ausschreibung nicht selten die Verwendung CE-gekennzeichneter Produkte.
- Die Abstimmung und Vernetzung in den national verantwortlichen Stellen der Mitgliedstaaten scheint EU-weit betrachtet noch suboptimal zu sein:

BauproduktenVO (KOM(2011) 101 endgültig)

Fallbeispiel: Vyshegrad Royal Palace (Királyi Palota)/ Ungarn (40 km nördl. Budapest): Produktkennzeichnung und Ausschreibungsbestimmungen



Ill.: Vyshegrad royal palace (Poster). Links: 1458- 1490.
Rechts: 2006. © T. Nypan / Riksantikvaren.

BauproduktenVO (KOM(2011) 101 endgültig)

Fallbeispiel: Vyshegrad Royal Palace (Királyi Palota)/ Ungarn (40 km nördl. Budapest): Produktkennzeichnung und Ausschreibungsbestimmungen

- Während der Rekonstruktion von Vyshegrad Royal Palace waren Bauteile des 15. Jhd. Gefunden worden. Es konnte vor Ort ein Hersteller gefunden werden, der diese Bauprodukte in einem nahezu identischen Herstellungsprozeß! Natürlich verfügten diese Produkte aber nicht über eine CE-Kennzeichnung!
- Die Ungarische Kulturbehörde entschied sich daher für die Herstellung und Verwendung dieser, dem “Originalmaterial” nahekommenden Baumaterialien.
- Allerdings widersprachen dem die Finanzbehörden, da man keine Zahlungen leisten dürfe für “nicht Authorisierte” oder “nicht CE-gekennzeichnete” Baumaterialien.
- Auch dieser Fall offenbart, daß wie nicht selten die – nur vorgeblich EU-treue – Auslegung nationaler Rechtsvorschriften, hier ungarischer Vergabevorschriften, die Verwendung bestimmter Baumaterialien unmöglich macht, obschon das EU-Bauproduktenrecht dies gerade nicht erfordert!
- Im Endergebnis wurden alle Räume in einem Flügel des rekonstruierten Palastes mit industriell gefertigten und CE-gekennzeichneten Baumaterialien aus Spanien rekonstruiert.

Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-RL – Fusion und Revision der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie 2004/8/EG und Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie 2006/32/EG

- Ziel der neuen Energieeffizienzrichtlinie: Steigerung der Energieeffizienz in der Europäischen Union bis 2020 um 20 %;
- Diskussion des EUK-Entwurfs vom 22.06.2012 sowie des Berichts von Claude Turmes, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des EP (ITRE), vom 04.10.2011 im Rahmen des EHLF;
- Beratungen des EUK-Entwurfs im ITRE-Ausschuss und Diskussion der Frage nach der Einführung von verbindlichen Zielen und Maßnahmen, d. h. der Erörterung von Kompromissvorschlägen zu den Artikeln 3, 4 (verbindliche Sanierungsquote) und Art. 6 (Energieeffizienzverpflichtungssysteme);
- Vorlage eines Kompromisstextes durch Claude Turmes;
- Erwartete Abstimmung im Plenum des EP: Ende März / Mitte April 2012.

REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

- In Anpassung an die EU-REACH-Verordnung wurde u. a. die Gefahrstoffverordnung geändert.
- Diese schöpft wie einst bei der Gesamt-Energieeffizienzrichtlinie die EU-Möglichkeiten zu Gunsten kulturellen Erbes beim Inverkehrbringen und Verwenden von Dichlormethan (DCM) zum Abbeizen außerhalb geschlossener Anlagen nicht aus. REACH erlaubt nationale Ausnahmeregelungen für speziell geschultes Gewerbetreibende, die über eine besondere Tätigkeitserlaubnis verfügen.
- DCM ist allgemein verwendet bei Malerarbeiten, der Restaurierung von Kunstwerken und anderen Kulturgütern etc., insb. zur Vermeidung von Beschädigungen des Substrats und damit verbunden des Objekts durch den Einsatz alternativer Verfahren bzw. Stoffen
- Bundesrat forderte die Bundesregierung auf, sich bis zum Eintritt des Verwendungsverbotes im Juli 2012 mit einer Ausnahmeregelung für Arbeiten, bei denen die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist, insb. auch bei Arbeiten zum Erhalt oder der originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und sonstigen Kulturgütern, zu befassen.
- Die Reaktion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestand in der Feststellung, daß „die Vorschläge eine sehr weitgehende Nutzung dieser Ausnahmeoption beinhalten. Dies stünde in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu unseren abgestimmten Positionen, die auf EU-Ebene aktiv vorgetragen wurden. Ich möchte ferner nicht verhehlen, dass das Fachreferat nach so vielen Jahren der intensiven Diskussion insgesamt der Nutzung der Ausnahmeoption in Deutschland zurückhaltend gegenüber steht.“

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU

- Zielsetzung: Einbeziehung von Kulturlandschaften in die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP);
- Sicherung von GAP-Fördermitteln, die im Rahmen der EU-Förderung für Ländliche Entwicklung für die Erhaltung des Kulturerbes eingesetzt werden (Tourismusförderung, Dorferneuerung etc.);
- Verfolgung der politischen Zukunft von GAP insb. in Kooperation mit dem Bund Heimat und Umwelt (BHU).

Mehrwertsteuersystem

- Grünbuch der EU-Kommission vom 01.12.2010 zur Vereinfachung und Modernisierung des Mehrwertsteuersystems.

Denkmalschutzrelevante Punkte:

- Ermäßigte Steuersätze für Produkte und Dienstleistungen aus dem Kultur- und Umweltbereich;
- Besteuerung von Dienstleistungen in für die Denkmalpflege wichtigen Handwerksbereichen.

Berufsqualifikationsrichtlinie (RL 2005/36/EG)

- Aktualisierung der RL vom 7. September 2005, in Kraft getreten am 20. Oktober 2007, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist angedacht.
- Öffentliche Konsultation von 07.01.2011 – 15.03.2011.
- Die EU-Kommission wird 2012 einen Legislativvorschlag zur Modernisierung der Richtlinie vorlegen.

Zukünftige Veranstaltungen

- Sitzung des EHHF vom 23.-26. Mai 2012 in Berlin-Potsdam mit Teilnahme und Berichterstattung über die Arbeit des EHLF von WKG in seiner Position als designierter (gewählter) Vorsitzender und Vertreter Deutschlands im EHLF.
- Nächste Sitzung des EHLF am 12. Okt. 2012 (vermutlich) in Nicosia / Zypern.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**